

## Abzug für Rentenbezüger mit ungenügendem Reineinkommen

§ 43 Nr. 5  
(Steuererklärung Ziff. 645)

### Gesetzliche Grundlagen

§ 43 StG

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen

- f) Bis 5'200<sup>1</sup> Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist.

§ 25 VV StG

<sup>1</sup> Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es 38'200 Franken für die in § 44 Absatz 2 des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen und 30'000 Franken für die andern Steuerpflichtigen nicht erreicht.

<sup>2</sup> Für jede selbständig steuerpflichtige Person, die zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist, und deren Reineinkommen den in Absatz 1 genannten Betrag nicht erreicht, wird ein Sozialabzug gewährt. Der Abzug beträgt bei einem Reineinkommen von 38'199 beziehungsweise 29'999 Franken 1 Franken; er erhöht sich um je 1 Franken pro Franken, um den das Reineinkommen 38'199 beziehungsweise 29'999 Franken unterschreitet.

### 1 Staatssteuer

Der Abzug für Rentenbezüger mit ungenügendem Reineinkommen ist für jede selbständig steuerpflichtige Person zulässig, die zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist, wozu auch Waisenrenten der Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung zählen. Ebenfalls zum Abzug berechtigt der Bezug einer ausländischen Rente, die mit der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung vergleichbar ist (bspw. Renten der Deutschen Rentenversicherung Bund). Massgebend ist das satzbestimmende Einkommen.

<sup>1</sup> gültig ab der Steuerperiode 2026: 5'200 (siehe dazu § 1<sup>ter</sup> Abs. 2 lit. d StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])  
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 5'000

**1.1 Verheiratete sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben**

Für verheiratete Steuerpflichtige sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben gilt ein Reineinkommen unter CHF 38'200 als ungenügend. Sie können, sofern ihr Reineinkommen CHF 33'200 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 38'200 ganz.

**1.2 Verwitwete**

Den unter Ziff. 1.1 genannten Personen sind verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und den zwei darauffolgenden Steuerjahren gleichgestellt. Sie können den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen, falls ihr Reineinkommen CHF 33'200 nicht übersteigt. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens. Er entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 38'200 ganz.

**1.3 Alleinstehende**

Für alleinstehende Steuerpflichtige gilt ein Reineinkommen unter CHF 29'000 als ungenügend. Dies gilt auch für die länger Verwitweten, die nicht mit Kindern zusammenleben. Diese Personen können, sofern ihr Reineinkommen CHF 25'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 30'000 ganz.

**1.4 Tabellarische Übersicht**

Reineinkommen (in CHF) <sup>1</sup>	Abzug für Verheiratete / Alleinstehende mit Kindern mit Kinderabzug / Verwit- wete (Ziff. 1.1 und 1.2) (in CHF)	Abzug für Alleinstehende ohne Kinder mit Kinderabzug / Verwitwete (Ziff. 1.3) (in CHF)
37'500	0	0
37'000	0	0
36'500	500	0
35'500	1'500	0
34'500	2'500	0
33'500	3'500	0
32'500	4'500	0
31'500	5'000	0
30'500	5'000	0
29'500	5'000	0
29'000	5'000	0
28'500	5'000	500
27'500	5'000	1'500
26'500	5'000	2'500

<sup>1</sup> Steuerperiode 2025

25'500	5'000	3'500
24'500	5'000	4'500
23'500	5'000	5'000

## 2 Beispiele

### Beispiel 1

Eine alleinstehende Mutter lebt zusammen mit ihrem minderjährigen Sohn und erzielt in der Steuerperiode 2025 ein Reineinkommen von CHF 36'000 (IV-Rente).

Reineinkommen	CHF	36'000
Kinderabzug	CHF	6'000
Abzug	CHF	1'000 *)
steuerbares Einkommen	CHF	29'000

\*) Der Abzug ergibt sich aus der Differenz zwischen Reineinkommen und der oberen Grenze von CHF 37'000, ab welcher der Abzug entfällt.

### Beispiel 2

Alleinstehender Rentner mit einem Reineinkommen in der Steuerperiode 2025 von CHF 27'500.

Reineinkommen	CHF	27'500
Abzug	CHF	1'500
steuerbares Einkommen	CHF	26'000

### Beispiel 3

Alleinstehende Rentnerin mit einem Reineinkommen in der Steuerperiode 2025 von CHF 30'500 (Altersrente der AHV, Pensionskassenrente und Wertschriftenertrag).

Reineinkommen	CHF	30'500
Abzug	CHF	0
steuerbares Einkommen	CHF	30'500

### Beispiel 4

Ein Ehepaar erzielt zusammen mit der AHV-Altersrente der Ehefrau in der Steuerperiode 2025 ein gemeinsames Reineinkommen von CHF 34'000.

Reineinkommen	CHF	34'000
Abzug	CHF	3'000
steuerbares Einkommen	CHF	31'000

## 3 Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug nicht vorgesehen.